



*Reutlinger*  
*Liederkrantz*  
*1827 e.V.*

*Satzung des Vereins*

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2	Vereinszweck	3
§ 3	Gemeinnützigkeit	4
§ 4	Mitgliedschaft	4
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 7	Organe des Vereins	6
§ 8	Innere Organisation	6
§ 9	Vorstand	7
§ 10	Aufgaben des Vorstands	8
§ 11	Der Ausschuss	9
§ 12	Mitgliederversammlung	10
§ 13	Satzungsänderung und Auflösung	11
§ 14	Übergangsregelung	11

## **Präambel**

Durch Entschließung des Königs von Württemberg vom 13. Juli 1898 wurden dem »Reutlinger Liederkranz« ursprünglich die Rechte einer juristischen Person verliehen. Diese Vereinigung war 56 Jahre später durch die Entscheidung der Mitgliederversammlung vom 16. Dezember 1954 in die Rechtsform des eingetragenen Vereins umgewandelt worden. Die Mitgliederversammlung des »Reutlinger Liederkranz e.V.« hat am 27. März 2012 beschlossen, die Satzung des Vereins grundlegend neu zu fassen.

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1)** Der Verein führt den Namen  
**»Reutlinger Liederkranz 1827 e. V.«**
- (2)** Er hat seinen Sitz in Reutlingen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Reutlingen unter VR 149 eingetragen.
- (3)** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

- (1)** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
- (2)** Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der Musik, insbesondere des Chorgesangs. Der Verein ist bestrebt, gezielte Nachwuchsförderung durch Kinder- und Jugendchorarbeit zu betreiben.
- (3)** Der Verein verwirklicht seine Zwecke insbesondere durch:
  - a) die Organisation regelmäßiger Probestunden,
  - b) die Aufführung von Konzerten,
  - c) sonstige kulturelle Vorträge,
  - d) gesellige Veranstaltungen,
- (4)** Der Verein kann seine Mittel teilweise oder gelegentlich ganz einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft zur Verwendung zu den steuerbegünstigten Zwecken nach Absatz 1 zuwenden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, die Ziele und das Ansehen des Vereins anzuerkennen und zu fördern.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme eines schriftlichen Aufnahmeantrags, der an den Vorstand zu richten ist. Über die Annahme des Aufnahmeantrags entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Verein kann auch eine Ehrenmitgliedschaft verleihen. Das Nähere kann eine Ehrenordnung regeln.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Austritt,
  - b) Tod,
  - c) Streichen von der Mitgliederliste,
  - d) Ausschluss.
- (2) Ein Mitglied kann seine Mitgliedschaft schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Kalenderjahres kündigen.
- (3) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung und Androhung der Streichung mit der Zahlung eines Jahresbeitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des Mahnschreibens sechs Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen worden sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

- (4) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor dem Ausschließungsbeschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor im Falle:
- a) eines groben oder wiederholten Verstoßes gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins,
  - b) einer schweren Schädigung des Ansehens des Vereins.
- (5) Gegen den Ausschluss kann innerhalb von drei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Ab Zustellung des Beschlusses über den Ausschluss bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht:
- a) an sämtlichen vom Vorstand für die Mitglieder angesetzten Veranstaltungen sowie an Mitgliederversammlungen des Vereins und Versammlungen der Mitglieder des Chores, dem es angehört, teilzunehmen,
  - b) Wünsche, Anträge und Beschwerden dem Vorstand vorzutragen.
- (2) Jedes volljährige Mitglied hat ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, die Vereinsordnungen und die im Rahmen der Satzung getroffenen Beschlüsse zu beachten.
- (4) Die Mitglieder sind mit Ausnahme der Ehrenmitglieder verpflichtet, die jährlichen Mitgliedsbeiträge an den Verein zu entrichten. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags setzt die Mitgliederversammlung fest. Der Jahresbeitrag ist jeweils spätestens bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft ist der volle Beitrag für das angefangene Kalenderjahr zu entrichten. Der Vorstand kann in besonders gelagerten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen. Die Mitgliederversammlung beschließt über eine Beitragsordnung.

## **§ 7 Organe des Vereins**

- (1)** Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand,
  - c) der Ausschuss.
- (2)** Organämter können ausschließlich von volljährigen Mitgliedern bekleidet werden. Diese sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Abweichend hiervon kann die Mitgliederversammlung für die Ausübung von bestimmten Organämtern eine Vergütung in Höhe der in § 3 Abs. 26a EStG vorgesehenen Ehrenamtspauschale beschließen.
- (3)** Die im Rahmen der Vereinstätigkeit entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt.

## **§ 8 Innere Organisation**

- (1)** Die Mitglieder bilden Chöre (z. B. Frauen-, Männer-, Kinder- und Jugendchöre) sowie besondere Tonkörper (z. B. Vokalensemble, Instrumentalgruppe, Theatergruppe, etc.). Im Rahmen der Vereinszwecke können nach Bedarf und Nachfrage mit Zustimmung des Vorstands weitere Gruppen gebildet werden.
- (2)** Die Chöre und sonstigen Gruppen sind jeweils rechtlich unselbstständige Teile der inneren Vereinsorganisation.
- (3)** Die Chöre und sonstigen Gruppen wählen jeweils für drei Jahre einen Vorsitzenden<sup>1</sup> und einen Stellvertreter. Die Stimmen der Chöre wählen jeweils für drei Jahre einen Stimmführer und einen Stellvertreter. Wiederwahl ist in allen Fällen stets zulässig.
- (4)** Die Vorsitzenden und die Stimmführer sind für den Zusammenhalt in ihrer Chorstimme bzw. Gruppe verantwortlich. Sie sollen sich um einen regelmäßigen Besuch der Proben bemühen und eine Anwesenheitsliste führen.
- (5)** Der Verein verfügt außerdem über besondere Funktionsträger, die eine ihnen vom Vorstand zugewiesene Aufgabe übernehmen. Hierzu zählen insbesondere die musikalischen Leiter, der Pressewart, der Schriftführer, die Notenwarte sowie die Mitglieder des Kulturausschusses.

---

<sup>1</sup> Die allgemeine Verwendung der männlichen Form in dieser Satzung schließt stets auch die weibliche Form mit ein.

- (6) Das Weitere regelt die Ordnung über die innere Organisation des Vereins (Organisationsordnung), die vom Vorstand zusammen mit dem Ausschuss beschlossen wird.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a) dem Vorsitzenden,
  - b) seinem Stellvertreter,
  - c) dem Schatzmeister,
  - d) und bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- Ein Vorstandsmitglied kann jeweils nur eines dieser Vorstandsämter besetzen.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Die weiteren Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nur gemeinsam. Im Innenverhältnis haben sich alle Vorstandsmitglieder mit dem Vorsitzenden abzustimmen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 b) bis d) findet in der ordentlichen Mitgliederversammlung statt, die auf die ordentliche Mitgliederversammlung folgt, in welcher die Wahl des Vorsitzenden stattgefunden hat. Wiederwahl ist stets möglich. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Als Vorstandsmitglied kann gewählt werden, wer Mitglied des Vereins und mindestens 25 Jahre alt ist.
- (4) Ein Vorstandsmitglied kann während seiner Amtsperiode nur aus wichtigem Grund durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (5) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden – bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter – schriftlich (Brief, E-Mail) unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens vierteljährlich, ansonsten nach Bedarf einberufen. Vorstandssitzungen sind auch einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstands es verlangt. Das Verlangen hat schriftlich zu erfolgen und den Beratungspunkt anzugeben.

- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung keine abweichende Regelung trifft. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich (Brief, E-Mail) fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder dieser Form der Beschlussfassung schriftlich zustimmen (Umlaufverfahren).
- (8) Über die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Alle Vorstandsbeschlüsse sind zu sammeln und aufzubewahren.

## **§ 10 Aufgaben des Vorstands**

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins ordnungsgemäß im Sinne der satzungsmäßigen Zwecke. Dies umfasst insbesondere:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der jeweiligen Tagesordnungen,
  - b) Beschlussfassung über die Organisationsordnung mit Zustimmung des Ausschusses,
  - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Ausschusses,
  - d) Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
  - e) Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - f) Aufstellung des Jahresabschlusses und ein regelmäßiges Berichtswesen,
- (2) Der Vorstand legt das Vermögen des Vereins, soweit es nicht zur Erfüllung laufender Verpflichtungen benötigt wird, ertragsbringend und sicher im Sinne der §§ 1806 ff. BGB an. Erzielte Erträge werden stets zur Verwirklichung der Vereinszwecke eingesetzt.
- (3) Der Vorstand kann seine weitere Tätigkeit und interne Arbeitsaufteilung in einer Geschäftsordnung regeln.



## **§ 11 Der Ausschuss**

- (1)** Der Ausschuss berät und beschließt im Bereich der musikalischen und inneren Angelegenheiten des Vereins. Er setzt sich zusammen aus:
  - a) den Vorsitzenden der Chöre und sonstigen Tonkörper,
  - b) den Stimmführern,
  - c) den Vorstandsmitgliedern,
  - d) dem Schriftführer,
  - e) dem Pressewart,
  - f) dem Sprecher des Kulturausschusses,
  - g) zwei Vertretern aus dem Kreis der nicht aktiven Mitglieder im Sinne der Beitragsordnung.
- (2)** Die Wahl der Ausschussmitglieder nach Abs. 1 g) erfolgt in der ordentlichen Mitgliederversammlung, die auf die Wahl des Vorstandsvorsitzenden folgt. Sie werden für drei Amtsjahre gewählt. Wiederwahl ist stets möglich.
- (3)** Der Ausschuss wird mindestens zweimal im Jahr durch den Vorstandsvorsitzenden schriftlich (E-Mail, Brief) einberufen und geleitet. Im Übrigen kann der Ausschuss jederzeit nach Bedarf in eigener Sache tagen.
- (4)** Der Ausschuss kann sich eine Ausschussordnung geben.
- (5)** Der Ausschuss entscheidet auf Vorschlag des Vorstands über:
  - a) den Ausschluss von Mitgliedern
  - b) die Ehrung von Mitgliedern,
  - c) die Berufung der musikalischen Leiter und die Festlegung der Bezüge,
  - d) die Bestellung der Notenverwalter,
  - e) die Bestimmung des musikalischen Programms,
  - f) die Festlegung von Konzerten auf Vorschlag und im Einvernehmen mit den musikalischen Leitern, die Festlegung geselliger Veranstaltungen und die Festsetzung der ordentlichen und außerordentlichen Proben und Versammlungen der aktiven Mitglieder der Chöre,
  - g) die Organisationsordnung.

- (6) Der Ausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend ist. Die Abstimmung erfolgt offen, sofern von keinem der Anwesenden geheime Abstimmung verlangt wird.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn es von  $\frac{1}{5}$  der Mitglieder schriftlich und begründet verlangt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich auf dem Postwege unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn  $\frac{1}{3}$  der anwesenden Mitglieder dies beantragen.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung keine abweichende Regelung enthält. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
- a) die Wahl des Vorstands und der nichtständigen Ausschussmitglieder nach § 11 Abs. 1 g),
  - b) die Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
  - d) die Bestellung von 2 Kassenprüfern für das kommende Geschäftsjahr,

- e) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und den Erlass einer Beitragsordnung,
- f) die Zahlung von Ehrenamtszuschüssen nach § 7 Abs. 2,
- g) die Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder den Zusammenschluss mit anderen Vereinen.

### **§ 13 Satzungsänderung und Auflösung**

- (1) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder in der Mitgliederversammlung, bei der mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend sein müssen. Satzungsänderungen, die von Behörden (z.B. Registergericht, Finanzverwaltung) verlangt werden, kann der Vorstand selbständig beschließen.
- (2) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist erforderlich, dass mindestens drei Viertel der Mitglieder zur Mitgliederversammlung erscheinen und eine Mehrheit von vier Fünftel der erschienen Mitglieder der Auflösung zustimmt. Der Auflösungsbeschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2 genannten Zwecke verwenden muss.

### **§ 14 Übergangsregelung**

Der zum Zeitpunkt der Eintragung der Satzungsfassung amtierende und von der Mitgliederversammlung gewählte Schatzmeister ist bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl Vorstandsmitglied nach § 9 Abs. 1 c).

Reutlingen, 13. Juni 2012

